



Ivo Bach

Drei Entwicklungsschritte im europäischen Zivilprozessrecht: Kommissionsentwurf für eine Reform der EuGVVO

ZRP 2011, 97-100

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Reform der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) vorgelegt. Kernpunkte sind eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Zuständigkeitsvorschriften auf Drittstaatsverhalte, ein Vorrang der Zuständigkeit auf Grund einer Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung im Rahmen der Verfahrenskoordination und die Abschaffung des Exequaturverfahrens als Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Vollstreckung.

I. Einleitung

Das europäische Zivilverfahrensrecht hat bewegte Jahre hinter sich. Nur zwei Jahre nach Inkrafttreten der EuGVVO¹ vollzog Brüssel eine kleine Revolution im Bereich der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung: Mit der Einführung des „europäischen Vollstreckungstitels“ (EuVTVO²) wurde das Exequaturverfahren für Entscheidungen über unbestrittenen Forderungen abgeschafft bzw. genauer: vom Vollstreckungsstaat in den Ursprungsstaat verschoben. Noch spektakulärer: Die Gemeinschaft schuf mit dem europäischen Mahnverfahren³ und dem europäischen Bagatellverfahren⁴ genuin gemeinschaftsrechtliche Verfahren – auch die in diesen Verfahren ergehenden Entscheidungen sind, ohne dass es eines Exequaturs bedürfte, europaweit vollstreckbar.

Fast exakt zehn Jahre nach ihrem Erlass ist nun die EuGVVO selbst wieder in den Fokus gerückt: Am 14. 12. 2010 hat die Kommission einen Reformvorschlag veröffentlicht, der zwar keine revolutionären Neuerungen mit sich bringt, wohl aber eine beachtliche Weiterentwicklung der bisherigen Harmonisierungsschritte vorsieht⁵. Die drei wichtigsten Neuerungen und ihre Konsequenzen sollen im Folgenden näher vorgestellt werden.

II. Internationale Zuständigkeit als loi uniforme

Die Zuständigkeitsregeln sollen bei der geplanten Reform *inhaltlich* weitgehend unangetastet bleiben⁶. Erwähnenswert erscheint einzig eine kleinere Änderung zur Gerichtsstandsvereinbarung: In Anpassung an das diesbezügliche Haager Übereinkommen⁷ legt Art. 23 Reform-E nun fest, dass die Frage der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung nach der *lex fori* des gewählten Gerichts zu beantworten ist.

Die maßgebliche Neuerung des Zuständigkeitsrechts liegt indes in der Ausdehnung seines Anwendungsbereichs⁸. Bislang sind die Zuständigkeitsregeln der EuGVVO (grundsätzlich⁹) nur dann anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat. Für Klagen gegen Drittstaatler greift demgegenüber das autonome Recht der Mitgliedstaaten – in Deutschland also die §§ 12 ff. ZPO (analog). Künftig sollen die Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO eine „loi uniforme“ bilden: Sie müssen von europäischen Gerichten also *immer* angewendet werden, ganz gleich, wo der Beklagte wohnt¹⁰. Die §§ 12 ff. ZPO verlieren damit ihre Doppelfunktionalität: Die Funktion „internationale Zustän-

[↑ ZRP 2011, 97 ↑](#)

[↓ ZRP 2011, 98 ↓](#)

digkeit“ hat ausgedient; es bleibt einzig bei der Funktion der „örtlichen Zuständigkeit“.

Völlig gleichgültig, wo der Beklagte wohnt, wird es aber auch künftig nicht sein: Für Klagen gegen Drittstaatler sieht der Reformvorschlag zwei zusätzliche Gerichtsstände vor.

Art. 25 Reform-E begründet einen Vermögensgerichtsstand ähnlich dem deutschen § 23 ZPO¹¹. Drittstaatler können dort verklagt werden, wo sich ihr Vermögen befindet – allerdings mit den Einschränkungen, dass der Streitgegenstand erstens *wertmäßig* nicht außer Verhältnis zu dem betreffenden Vermögen stehen darf und dass er zweitens *inhaltlich* einen Bezug zu dem betreffenden Mitgliedstaat aufweisen muss.

Art. 26 Reform-E begründet subsidiär (!) eine Notzuständigkeit („forum necessitatis“): Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind – grob skizziert – dann zuständig, wenn a) der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu dem betreffenden Mitgliedstaat aufweist und b) entweder ein Verfahren in dem Staat, dessen Gerichte nach europäischen Vorstellungen eigentlich zuständig wären, unzumutbar oder unmöglich ist (Verfahrensnotstand) oder eine dort ergangene Entscheidung hier vollstreckt werden müsste, aber nicht vollstreckbar wäre (Vollstreckungsnotstand). Letztere Variante dürfte in der Praxis freilich von untergeordneter Bedeutung sein, weil sie – wegen der Subsidiarität des forum necessitatis gegenüber allen anderen Gerichtsständen – einzig bei Klagen auf eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zum Tragen kommen kann. Bei Klagen auf Geld- oder Sachleistungen ergibt sich aus dem Umstand, dass in einem Mitgliedstaat vollstreckt werden muss, denotwendig, dass dort Vermögen belegen ist – in diesem Fall greift bereits Art. 25 Reform-E.

III. Verfahrenskoordination – Vorrang der Gerichtsstandsvereinbarung

Eine bemerkenswerte Neuregelung ist für den Fall vorgesehen, dass zwei Gerichte in der gleichen Sache angerufen sind¹². Bislang postuliert die EuGVVO ein strenges Prioritätsprinzip: Das später angerufene Gericht hat das Verfahren zunächst auszusetzen und abzuwarten, ob sich das früher angerufene Gericht für zuständig hält. Wenn ja, erklärt sich das später angerufene Gericht für unzuständig, wenn nein, setzt es das Verfahren fort. Der Reformvorschlag weicht dieses Prioritätsprinzip auf und

schafft eine Hierarchie der Gerichtsstände. Haben die Parteien eine (ausschließliche) Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, so genießt das gewählte Gericht Vorrang, und das andere Gericht muss sich für unzuständig erklären – auch dann, wenn das gewählte Gericht später, und sogar dann, wenn es noch gar nicht angerufen wurde (Art. 32 II Reform-E in Anlehnung an Art. 6 Haager Gerichtsstandsübereinkommen). Mit anderen Worten: Andere Gerichte sind so lange unzuständig, bis sich das gewählte Gericht selbst für unzuständig erklärt hat. Diese Regelung impliziert, dass die Prüfung der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich dem gewählten Gericht obliegt. Insofern kommt es zu einem – begrüßenswerten – Gleichlauf zwischen Prüfungskompetenz und anwendbarem Recht¹³.

Art. 29 IV Reform-E normiert eine weitere Vorrangregelung für den Fall, dass die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Beruft sich der Beklagte vor den Gerichten eines Mitgliedstaats auf eine Schiedsvereinbarung (zugunsten eines Schiedsgerichts mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat), so genießen das Schiedsgericht selbst, aber auch die staatlichen Gerichte des Sitzstaats bezüglich der Entscheidung über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung Vorrang. Allerdings geht dieser Vorrang nicht so weit, wie derjenige eines gewählten *staatlichen* Gerichts. Er greift erst dann, wenn das Schiedsgericht (oder das staatliche Gericht im Sitzstaat) ebenfalls angerufen ist. Will der Beklagte also erreichen, dass das vom Kläger angerufene staatliche Gericht sein Verfahren aussetzt, muss er zunächst einmal Klage vor dem Schiedsgericht erheben oder – sofern dies wie beispielsweise in Deutschland nach § 1032 II ZPO möglich ist – im Sitzstaat einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens stellen.

IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

1. Keine Vollstreckbarerklärung mehr

Hinsichtlich der Regelungen zu Anerkennung und Vollstreckung hat sich die Kommission für einen Ansatz entschieden, der sich stark am System der EuVTVO und – mehr noch – an dem der EuUnterhaltsVO¹⁴ orientiert. Kernpunkt der Neuregelung ist die Abschaffung des Exequatur: Vollstreckungstitel ist nicht länger das inländische Vollstreckungsurteil, sondern die ausländische Entscheidung selbst. Sprachbarrieren sollen durch die Verwendung eines Formblatts überwunden werden, das alle zur Vollstreckung notwendigen Informationen enthält und vom Ursprungsgericht ausgefüllt wird. Da sich die notwendigen Angaben weitgehend auf Eigennamen, Zahlen und Kreuzchen beschränken, die unabhängig von der verwendeten Sprache international verständlich sind, können die Vollstreckungsorgane anderer Staaten dem Formblatt die nötigen Informationen in aller Regel durch schlichten Abgleich mit der eigenen Version des Formblatts entnehmen. Für die wenigen Felder, die in Textform auszufüllen sind, sieht Art 42 III Reform-E vor, dass das zuständige Vollstreckungsorgan eine Übersetzung soll verlangen können.

Verfahrenstechnisch geht der Kommissionsentwurf über dasjenige hinaus, was die EuVTVO an Neuerungen brachte. Während das Vollstreckbarerklärungsverfahren mit der EuVTVO vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat verschoben wurde, wird es nun ersatzlos gestrichen. Auch wenn das Formblatt-Procédere auf den ersten Blick mit

demjenigen unter der EuVTVO identisch scheint, besteht der wesentliche Unterschied darin, dass das Ausfüllen nun ein rein informationeller Vorgang ist – unter der EuVTVO hatte es noch den Charakter einer formellen Entscheidung, nämlich der Bestätigung der Ursprungsentscheidung als „europäischer Vollstreckungstitel“.

2. Inhaltliche Grenzen

2.1) Überblick

Aus dem Wegfall des Exequaturverfahrens folgt zwangsläufig, dass die Prüfung der Versagungsgründe¹⁵ – und damit der Schutz des Beklagten – entweder entfallen oder anderweitig gewährleistet werden muss. Die Kommission hat sich für einen Mittelweg entschieden. Interessanterweise soll der Beklagtenschutz in einigen Punkten weitergehend gewährleistet werden als unter der EuVTVO (nämlich in Bezug auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung¹⁶ und in Bezug auf ordre-public-widrige Entscheidungen), während der Kommissionsvorschlag in anderen Punkten hinter dem Schutzniveau der EuVTVO zurückbleibt (nämlich in Bezug auf die internationale Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts).

[↑ ZRP 2011, 98 ↑](#)

[↓ ZRP 2011, 99 ↓](#)

b) Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung

Ein Katalog mit Mindestanforderungen an Zustellung und Unterrichtung – wie er sich in den Art. 12 ff. EuVTVO findet – ist im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen. Dies ist die logische Konsequenz des – oben geschilderten – *vollständigen* Wegfalls einer Vollstreckbarerklärung: Das Ursprungsgericht nimmt keine Prüfung der zu vollstreckenden Entscheidung mehr vor, wenn es das Formblatt ausfüllt.

Stattdessen normiert Art. 45 Reform-E einen Rechtsbehelf für das Ursprungsverfahren selbst – gerichtet auf Nichtigerklärung der Entscheidung und damit im Ergebnis wohl auf Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens. Er steht einem Beklagten, der sich auf das Ursprungsverfahren nicht eingelassen hat, zum einen dann zur Verfügung, wenn ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück „nicht so rechtzeitig oder in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte“, zum anderen dann, wenn er durch höhere Gewalt an einer Prozessteilnahme gehindert war. Der erste Aspekt entspricht der Formulierung des bisherigen Anerkennungsversagungsgrundes in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO¹⁷. Insofern wird die Prüfungskompetenz also vom Vollstreckungs- in den Ursprungsstaat verlagert – anders als unter der EuVTVO jedoch nicht in ein dem Erkenntnisverfahren nachgelagertes Vollstreckbarerklärungsfahren, sondern direkt in das Erkenntnisverfahren selbst. Der zweite Aspekt („höhere Gewalt“) ist neu und bedeutet gegenüber der bisherigen Situation folglich sogar eine weitere Verbesserung des Beklagten schutzes.

Wie der Versagungsgrund in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO soll auch der Rechtsbehelf des Art. 45 Reform-E unter der Einschränkung stehen, dass der Beklagte vorrangig verpflichtet ist, den geltend gemachten Missstand mit einem ordentlichen Rechtsbehelf anzugreifen. Wird ihm beispielsweise ein deutsches Versäumnisurteil zugestellt, so

muss er dagegen Einspruch nach § 338 ZPO einlegen. Tut er dies nicht, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, bleibt ihm der Rechtsbehelf des Art. 45 Reform-E verschlossen.

Bemerkenswert ist, dass der Rechtsbehelf des Art. 45 Reform-E offenbar universell anwendbar sein soll¹⁸. Er greift nicht – wie Art. 19 IVEuZustVO es tut – nur dann, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück grenzüberschreitend zugestellt wurde, sondern steht dem Beklagten auch bei rein innerstaatlichen Zustellungen offen¹⁹. Dies ergibt sich daraus, dass auch reine Binnenangelegenheiten im Vollstreckungsstadium grenzüberschreitenden Charakter erhalten können – etwa wenn ein Ferienhaus im Ausland den einzigen vollstreckungsfähigen Vermögensgegenstand des inländischen Beklagten bildet²⁰.

Solch ein universeller Rechtsbehelf wirft freilich kompetenzrechtliche Fragen auf. Der an sich einschlägige Art. 81 I AEUV verlangt einen grenzüberschreitenden Bezug – wobei der Umstand, dass jede Entscheidung potenziell in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, nach herrschender Meinung nicht genügt²¹. Zwar normiert der neueingefügte Satz 2 nun, dass justizielle Zusammenarbeit „den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen (kann)“. Allerdings darf diese Formulierung wohl nicht dergestalt interpretiert werden, dass sie eine vollständige Harmonisierung des Erkenntnisverfahrens gestatte, weil dies Voraussetzung für eine spätere vollständige Urteilsfreizügigkeit sei.

c) Ordre public-Verstoß

Das Schicksal des ordre public-Vorbehalts ist ambivalent: Zwar soll der Beklagte – anders als unter der EuVTVO – weiterhin die Möglichkeit haben, im Vollstreckungsstaat einen Rechtsbehelf wegen eines ordre public-Verstoßes einzulegen. Allerdings wird der Rechtsbehelf inhaltlich zurechtgestutzt: Nur noch Verstöße gegen „wesentliche Grundsätze (...), die dem Recht auf ein faires Verfahren zugrunde liegen“, sollen zu einer Einstellung der Vollstreckung führen. Mit anderen Worten: Die Kontrolle des verfahrensrechtlichen ordre public bleibt, die des materiellrechtlichen ordre public wird abgeschafft²². Und auch in Bezug auf den verfahrensrechtlichen ordre public ist eine wesentliche Änderung zu verzeichnen: Maßstab sind nicht wie bisher nationale fair trial-Vorstellungen, sondern soll künftig ausschließlich Art. 47 EU-Grundrechtechartasein²³. Es gilt also ein ordre public européenne²⁴, über den der *EuGH* Auslegungshoheit besitzt²⁵.

Auffällig ist, dass Art. 46 Reform-E den Beklagten nicht vorrangig auf Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat verweist. Dies wäre – wenn es beabsichtigt sein sollte – ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Man wird sich aber wohl schlicht damit behelfen können, einen Verstoß gegen das fair trial-Gebot abzulehnen, wenn mittels eines Rechtsbehelfs Abhilfe geschaffen werden kann (bzw. hätte werden können)²⁶.

d) Entgegenstehende Rechtskraft

Der Versagungsgrund entgegenstehender Rechtskraft (bisher Art. 34 Nrn. 3 und 4 EuGVVO) bleibt erhalten: Gem. Art. 43 Reform-E kann die Vollstreckungsbehörde die

Vollstreckung auf Antrag des Schuldners verweigern, wenn und soweit die zu vollstreckende Entscheidung mit einer anderen Entscheidung unvereinbar ist. Anders als die EuVTVO behält der Kommissionsvorschlag die – rechtspolitisch fragwürdige²⁷– Unterscheidung zwischen entgegenstehenden inländischen und ausländischen Entscheidungen bei: Während bei entgegenstehenden ausländischen Entscheidungen ein strenges Prioritätsprinzip gilt, setzt sich eine entgegenstehende inländische Entscheidung auch dann durch, wenn sie später ergangen ist, als die zu vollstreckende Entscheidung²⁸.

e) Internationale Zuständigkeit

Gänzlich gestrichen werden soll demgegenüber der Versagungsgrund der internationalen Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts. Schon bisher war er nur sehr eingeschränkt verfügbar, nämlich nur bei Verstößen gegen die Zuständigkeitsvorschriften in Verbraucher- und Versicherungssachen sowie bei Missachtung einer ausschließ

↑ ZRP 2011, 99 ↑

↓ ZRP 2011, 100 ↓

lichen Zuständigkeit (Art. 35 I EuGVVO, Art. 6 I lit. b und d EuVTVO). Auch dieses Rudiment einer einstmals umfassenden Prüfung der internationalen Zuständigkeit – wie sie heute noch im Verhältnis zu Drittstaaten gilt²⁹ – wird nun aufgegeben.

3. Bereichsausnahmen

Hinzuweisen ist darauf, dass es für Verleumdungsklagen und kollektive Schadensersatzklagen bei der Notwendigkeit eines Exequaturs bleiben soll. Beide Bereichsausnahmen beruhen auf der Überzeugung der Kommission, dass diesbezüglich „zum jetzigen Zeitpunkt das erforderliche Maß an gegenseitigem Vertrauen nicht als gegeben betrachtet werden (kann)³⁰“. Mit anderen Worten: Es besteht kaum Aussicht auf eine rasche politische Einigung, und um das Reformprojekt nicht zu verzögern oder gar in Gänze zu gefährden, werden diese „heiklen“ Bereiche ausgeklammert. Dies ist die – bedauerliche – Lehre aus den schmerzlichen Erfahrungen der Rom II-Gesetzgebung³¹.

V. Fazit

Die drei geplanten Entwicklungsschritte sind zu begrüßen.

Der allseitige Ausbau der Zuständigkeitsvorschriften beseitigt die bestehenden Rechtsunsicherheiten und Ungerechtigkeiten, die aus dem Nebeneinander zweier verschiedener Zuständigkeitsregimes resultieren – nicht nur für Beklagte aus Drittstaaten, sondern auch und gerade für hiesige Kläger: Will ein deutscher Verbraucher einen Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat verklagen, kann er dies – unter den Voraussetzungen des Art. 15 EuGVVO – in Deutschland tun; will er einen nicht-europäischen Unternehmer verklagen, hat er diese Möglichkeit bislang regelmäßig nicht: Das deutsche IZPR kennt keinen Verbrauchergerichtsstand³².

Der Vorrang von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen bei der Verfahrenskoordination stärkt die Privatautonomie und beseitigt gleichzeitig eine Quelle für Kompetenzkonflikte. Anti-suit injunctions, wie sie der West-Tankers-Entscheidung des *EuGH*³³ zu Grunde liegen, werden – hoffentlich – überflüssig.

Die Abschaffung des Exequaturs erleichtert und verbilligt³⁴ die Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen. Durch die Schaffung des (universellen) Rechtsbehelfs nach Art. 45 Reform-E und den rudimentären Verbleib des *ordre public*-Vorbehalts sind die Beklagtenrechte in weitaus größerem Umfang geschützt als unter der EuVTVO.

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEG Nr. L 12 v. 16. 1. 2001, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21. 4. 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABIEU Nr. L 143 v. 30. 4. 2004, S. 15. Siehe hierzu *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, S. 183 ff.

³ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ABIEU Nr. L 399 v. 30. 12. 2006, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABIEU Nr. L 199 v. 31. 7. 2007, S. 1.

⁵ KOM(2010) 748.

⁶ Sie hatten bereits die Vergemeinschaftung des EuGVÜ zur EuGVVO mehr oder weniger unverändert überstanden. Nennenswerte Änderungen erfuhren nur die Regelungen zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO) und zum Verbrauchergerichtsstand (Art. 15 EuGVVO); vgl. hierzu *Jayme/Kohler*, IPRax 1999, 401 (405 f.).

⁷ Art. 5 I Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen v. 30. 6. 2005, ABIEU Nr. L 133 v. 29. 5. 2009, S. 3.

⁸ Der Anwendungsbereich der Regelungen zur Verfahrenskoordination und zur Anerkennung und Vollstreckung bleibt demgegenüber unangetastet.

⁹ Ausnahmen hiervon gelten für die Regelungen zu den ausschließlichen Gerichtsständen (Anwendbarkeit, wann immer ein ausschließlicher Gerichtstand in einem Mitgliedstaat begründet ist) und zur Gerichtsstandsvereinbarung (Anwendbarkeit, wenn eine der Parteien – egal welche – ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat).

¹⁰ Damit folgt die EuGVVO dem Beispiel der Rom-Verordnungen zum anwendbaren Recht. Auch sie sind *lois uniformes*, vgl. Art. 3 Rom I-VO, Art. 3 Rom II-VO.

¹¹ Zur rechtspolitischen Kritik am Vermögensgerichtsstand s. insbesondere *Schack*, ZZP 97 (1984), 48.

¹² Die Regelungen zur Verfahrenskoordination sind keine *loi uniforme*. Sie gelten nur für grenzüberschreitende Binnenkompetenzkonflikte.

¹³ Anwendbar ist – wie oben (II) dargelegt – künftig die *lex fori* des gewählten Gerichts.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates v. 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABIEU Nr. L 7 v. 10. 1. 2009, S. 1.

¹⁵ Bisher Art. 34 f. EuGVVO

¹⁶ Kritisch diesbezüglich aber Hess, IPRax 2011, 125 (129).

¹⁷ Hier wie dort gilt m. E., dass als Maßstab für die Art und Weise der Zustellung der Katalog der Art. 13 f. EuVTVO herangezogen werden kann; vgl. Bach, IPRax 2011, Heft 3 (im Erscheinen).

¹⁸ Selbstverständlich muss der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet sein; es muss sich also um eine Zivil- und Handelssache handeln, die keiner der in Art. 1 II genannten Bereichsausnahmen zuzuordnen ist.

¹⁹ Dem steht Abs. 6 nicht entgegen: Dort wird lediglich angeordnet, dass *falls* eine grenzüberschreitende Zustellung stattgefunden hat, Art. 19 IV EuZustVO verdrängt wird.

²⁰ Eine Anwendbarkeit davon abhängig zu machen, ob eine grenzüberschreitende Vollstreckung droht oder wahrscheinlich ist, erscheint kaum praktikabel.

²¹ Vgl. hierzu ausführlich Hess, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 2010, Art. 81 AEUV Rdnrn. 26 ff.

²² Dies dürfte in der Praxis nicht allzu schwer wiegen: Soweit ersichtlich hat der BGH bislang erst einer einzigen Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat die Vollstreckung gestützt auf den ordre-public-Vorbehalt verweigert (BGHZ 123, 268 = NJW 1993, 3269) – und ist mit dieser Entscheidung auf einhellige Kritik in der Literatur gestoßen; vgl. Haas, ZZP 108 (1995) 219 (226 ff.); Basedow, IPRax 1994, 85 f.; Bach (o. Fußn. 2), S. 468 f.

²³ Siehe Erwägungsgrund 24.

²⁴ Vgl. zur Frage des *ordre public européenne* unter der bisherigen EuGVVO Bach (o. Fußn. 2), S. 107 ff.

²⁵ Hess, IPRax 2011, 125 (128).

²⁶ Hess, IPRax 2011, 125 (128).

²⁷ Siehe insbesondere McGuire, Verfahrenscoordination und Verjährungsunterbrechung, 2004, S. 180 f.

²⁸ Allerdings ist die praktische Bedeutung dieser Regelung gering, weil Art. 29 Reform-E (= Art. 27 EuGVVO a. F.) regelmäßig verhindern dürfte, dass zwei Urteile in derselben Sache ergehen; vgl. McGuire (o. Fußn. 27), S. 180.

²⁹ Siehe § 328 I Nr. 1 ZPO.

³⁰ KOM(2010) 748, 7 f.

³¹ Die erstgenannte Bereichsausnahme entspricht denn auch wörtlich derjenigen des Art. 2 lit. g Rom II-VO. Sie begegnet denselben Bedenken; siehe dazu ausführlich Huber/Bach, Rome II Regulation, Art. 1 Rdnrn. 53 ff. (im Erscheinen).

³² Der Gerichtsstand des § 29 c ZPO ist auf Haustürgeschäfte beschränkt.

³³ EuGH, Slg. 2009 I, 663 = NJW 2009, 1655 – West Tankers.

³⁴ Derzeit belaufen sich die Kosten auf etwa 48 Mio. Euro pro Jahr; siehe die Analyse der Kommission, SEK(2010) 1548, S. 4.